

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1959

48/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. H e t z e n a u e r , Dr. K r a n z l m a y r , Dr. K u m m e r ,
M i t t e n d o r f e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend landesverwiesene Jugoslawienflüchtlinge.

-.-.-.-

Unter den am 22. August 1959 aus New York kommend am Schwechater Flughafen gelandeten Jugoslawienflüchtlingen befanden sich der am 26.9.1930 geborene Mechaniker Akrap Mate und Svraka Slavko, geboren am 18.8.1927, Flugzeugmechaniker. Beide sind landesverwiesen und im Zentralpolizeiblatt Nr. 4466/55 bzw. Nr. 152/57 ausgeschrieben.

Während Svraka seinerzeit aus dem österreichischen Flüchtlingslager Wagna entsprungen sei und sich nach Deutschland begeben habe, ist Akrap empfindlich vorbestraft. Das Landesgericht Klagenfurt verurteilte ihn am 5.8.1955 wegen Verbrechens des Einbruchdiebstahles und Übertretung der körperlichen Beschädigung zu zwei Monaten Kerker und Landesverweisung. Akrap hatte einen Zuckerwarenautomaten aufgebrochen und um 20 S Süßwaren gestohlen, ferner einen Raufhandel mit einer leichten Körperbeschädigung begangen. Am 10.12.1955 wurde er ebenfalls in Klagenfurt wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung sowie neuerlich wegen Übertretung des Raufhandels mit 6 Monaten Kerker bestraft.

Trotzdem wurde den Genannten vom Bundesministerium für Inneres der österreichische Sichtvermerk im Wege des österreichischen Generalkonsulates in New York erteilt und damit ihre Einreise und der Aufenthalt in Österreich ermöglicht.

Gegenwärtig leben also Akrap und Svraka trotz Landesverweisung bzw. Aufenthaltsverbot, Akrap zuwider § 323 StG., in Österreich und der Herr Innenminister unterlässt es, bei aufrechter Ausschreibung rechtswidrig das Schubverfahren durchzuführen. Der Herr Bundesminister für Inneres hat anlässlich der Budgetberatungen zum Kapitel "Inneres" im Finanz- und Budgetausschuss die Anfrage des Abgeordneten Dr. Hetzenauer,

1. wie es zu einer Einreise der Flüchtlinge Akrap und Svraka, die ja im Zentralpolizeiblatt ausgeschrieben sind, kommen konnte;
2. wie diese peinliche Angelegenheit bereinigt worden ist;

3. allenfalls, was der Herr Bundesminister für Inneres zur Wiederherstellung des Rechtszustandes zu tun gedenkt, nur mit einer unverantwortlichen Verniedlichung der Straftaten des Akrap beantwortet und im übrigen unsachlich erklärt, das Flugzeug, welches die Flüchtlinge aus Amerika nach Österreich brachte, sei schneller gewesen als die von ihm veranlassten Erhebungen über die Flüchtlinge.

Tatsächlich muss aber bei der gegebenen Ausschreibung der Flüchtlinge Akrap und Svraka im Zentralpolizeiblatt die Feststellung, ob gegen eine Einreise der Genannten nach Österreich Bedenken bestehen, fast augenblicklich möglich gewesen sein.

Nun steht es aber dem Herrn Bundesminister für Inneres nicht zu, den auf ein rechtskräftiges Strafgerichtsurteil gegründeten Rechtsanspruch des Staates, einen ausländischen Verbrecher aus Österreich abzuschaffen, zu vereiteln oder ein rechtskräftiges Urteil aufzuheben. Er setzt sich dadurch dem Verdachte einer gemäss den Artikeln 142 Abs. 1 und 2 lit. b und 143 des Bundes-Vorfassungsgesetzes zu ahndenden Handlungsweise aus. Aus diesem Grunde und wegen der dargestellten unbefriedigenden Anfragebeantwortung sehen sich die gefertigten Abgeordneten vorerst veranlasst, folgende

A n f r a g e n

an den Herrn Bundesminister für Inneres zu wiederholen:

1. Wieso trotz aufrechter Ausschreibung der Flüchtlinge Akrap und Svraka im Zentralpolizeiblatt, die sofort festzustellen war, der österreichische Sichtvermerk für die beiden Flüchtlinge zugesagt und erteilt werden konnte?

2. Ist diese peinliche Angelegenheit inzwischen bereinigt worden, gegebenenfalls wie?

3. Allenfalls, was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres in Berücksichtigung des mehrfach erwähnten Strafgerichtsurteiles zur Herstellung des Rechtszustandes zu tun?

-.-.-.-.-